

Satzung des VDB – Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V. in
der Fassung vom ~~28. Mai 2015~~ 10.04.2022

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: VDB – Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Er hat seinen Sitz in München. Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz der/des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Zusammenhang unter den deutschen Bibliothekarinnen und Bibliothekaren zu pflegen und ihre Berufsinteressen wahrzunehmen, dem Austausch und der Erweiterung ihrer Fachkenntnisse zu dienen und das wissenschaftliche Bibliothekswesen zu fördern. Damit leistet der Verein einen Beitrag zur Förderung von Bildung und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Zielen des Vereins nahe steht und diese vertritt, insbesondere wer sich in einer bibliothekarischen Ausbildung befindet oder diese abgeschlossen hat oder in einer Bibliothek bzw. vergleichbaren Einrichtung beruflich tätig ist.
2. Nur eine natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden. Wer ordentliches Mitglied des Vereins werden will, wendet sich schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie ist innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Ablehnungsbescheids schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzulegen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Anzeige an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod oder Ausschluss.

6. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Verhalten eines Mitglieds den Interessen des Vereins widerspricht oder wenn das Mitglied unentschuldigt und trotz wiederholter schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht leistet (§ 12 Z. 2). Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie ist innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Ausschlusses schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzulegen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des bisherigen Mitglieds an den Verein.

§ 4: Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder; sie sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Natürliche oder juristische Personen, die, ohne selbst ordentliches Mitglied zu sein, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit einer Zuwendung von mindestens 500,- Euro pro Jahr regelmäßig unterstützen, können durch den Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstands zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, als Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie erhalten die Publikationen und die sonstigen Vergünstigungen des Vereins. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder endet durch Kündigung, mit der Einstellung der Zuwendungen oder durch Ausschluss. Die Feststellung über den Wegfall der Eigenschaft als förderndes Mitglied nach Einstellung der Zuwendungen oder über den Ausschluss trifft der Vereinsausschuss. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung entsprechend dem in § 3 Z. 6 festgelegten Verfahren ist möglich.

§ 5: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - d. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie
 - e. bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Fachressorts bilden.

2. Die/der Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt; jedes weitere Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses auszuführen; ihre/seine Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht beschränkt.
3. Die/der Vorsitzende ist befugt, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister zur Durchführung der üblichen finanziellen Transaktionen gemäß § 12, Satz 3 eine Bankvollmacht zu gewähren. Diese Vollmacht wird direkt bei der kontoführenden Bank beantragt. Sie ist von der/dem Vorstandsvorsitzende/m und der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister zu unterzeichnen. Die Vollmacht dient der

Formatiert: Einzug: Hängend: 0,63 cm, Abstand Nach: 0 Pt., Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,24 cm + Einzug bei: 1,24 cm

erleichterten Abwicklung der regelmäßig anfallenden Buchungsvorgänge, Darlehen dürfen nicht aufgenommen werden.

~~3-4.~~ Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. In der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7 Z. 3) vor dem Ende der Amtszeit wird der Vorstand nach der in § 8 festgelegten Wahlordnung neu gewählt. Der Vorstand beginnt sein Amt am 1. August des jeweiligen Wahljahres. Wiederwahl ist zulässig.

~~4-5.~~ Lücken, die durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während einer Wahlperiode entstehen, können vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl für die restliche Amtszeit ergänzt werden. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

~~5-6.~~ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder benennen, die ihn bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben unterstützen. Sie sind Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht.

§ 6: Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Landes- und Regionalverbände sowie den Vorsitzenden der Kommissionen. Die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen (§ 11 Z. 6) gehören dem Vereinsausschuss an, soweit sie Mitglied im VDB sind. Ist die/der Vorsitzende einer gemeinsamen Kommission nicht Mitglied im VDB, so vertritt ein von der Kommission bestimmtes Kommissionsmitglied, das Mitglied im VDB ist, die Kommission im Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss ist für die strategische Ausrichtung des Vereins und für die Koordinierung zwischen den Gremien des Vereins verantwortlich.
2. Die/der Vorsitzende beruft den Vereinsausschuss in der Regel einmal im Jahr ein oder wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenn vier Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung beantragen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden eines Landes- oder Regionalverbands oder einer Kommission soll eine Vertretung entsandt werden.
3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender oder ein anderes vom Vereinsausschuss zu bestimmendes Ausschussmitglied. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses wird von der Schriftführerin/vom Schriftführer oder bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Ausschussmitglied ein Protokoll geführt, in welchem die anwesenden Mitglieder aufzuführen und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der aufgrund des § 6 Z. 5 gefassten, zu beurkunden sind. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Ein Beschluss des Vereinsausschusses ist auch ohne Sitzung gültig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder schriftlich zustimmen und nicht gemäß § 6 Z. 2 von mindestens vier Mitgliedern eine mündliche Verhandlung beantragt wird.

6. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Weitergabe von Mitgliederdaten an andere Berufs- oder Interessenvereinigungen. Eine Weitergabe von Daten darf nur erfolgen, wenn sie für den bibliothekarischen Berufsstand von Nutzen ist.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, Gäste (ohne Stimmrecht) einzuladen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Rechnungslegung,
 - b. Beschlussfassung über die dem Vorstand zu erteilende Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Wahl des Vorstands,
 - d. Beratung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Entscheidung über Bildung und Auflösung von Kommissionen,
 - g. Entscheidung in Berufungsfällen über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern sowie über die Beendigung der Mitgliedschaft und den Ausschluss bei fördernden Mitgliedern,
 - h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
3. Alljährlich findet – in der Regel während des Deutschen Bibliothekartags – eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert; hierüber bestimmt der Vereinsausschuss
 - b. wenn 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsausschuss beantragen; in diesem Falle muss die Einberufung spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll vier Wochen vorher in Textform ergehen. Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.

4. Anträge einzelner Mitglieder, über die in einer Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, der gehalten ist, sie der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Anträge in der Mitgliederversammlung selbst müssen Bezug auf die Tagesordnung haben.
5. Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung und ernennt nach deren Eröffnung zwei Stimmzähler/innen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist von der Zahl der erschienenen Mitglieder nicht

abhängig. Vertretung der Mitglieder in der Versammlung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu dem Beschluss über eine Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung der Zweckbestimmung oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich; die nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich befragt werden.
7. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet wird. Der Vorstand kann anordnen, dass ein Notar das Protokoll führen soll.
8. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für den steuerbegünstigten Zweck der Förderung von Bildung und Kultur durch die Förderung des wissenschaftlichen Bibliothekswesens. Vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen von Satz 1 wird hiermit die Organisation „Deutscher Bibliotheksverband“ als Empfänger des Vereinsvermögens benannt. Vor Durchführung ist das Finanzamt zur Frage der Gemeinnützigkeit des Begünstigten zu hören.

§ 8: Wahl des Vorstands

1. Zur Vorbereitung der Wahlen wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss von mindestens drei Mitgliedern gebildet, dessen Vorsitzende/r die Wahlhandlungen leitet. Ausscheidende Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorstand durch Zuwahl ersetzt. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
2. Wahlvorschläge für das Amt der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sind spätestens acht Wochen vor der Wahl bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Sie müssen von mindestens fünf Mitgliedern, die fünf verschiedenen Bibliotheken angehören, unterzeichnet sein und die Versicherung der/des Vorgeschlagenen enthalten, dass sie/er zur Annahme der Wahl bereit ist. Jedes Mitglied kann nur jeweils einen Wahlvorschlag für die/den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen.
3. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Es genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
4. Schriftführer/in und Schatzmeister/in werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden durch Zuruf gewählt.
5. Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt schriftlich und geheim, wobei jedes Mitglied so viele Stimmen hat, wie Beisitzer/innen zu wählen sind. Wahlvorschläge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern oder des Vorstands eines Regional- bzw. Landesverbands und der Zusicherung der Vorgeschlagenen, dass sie die Wahl annehmen.

§ 9: Vereinsarbeit

Dem Vereinszweck sollen vornehmlich dienen:

1. Die Durchführung des jährlich stattfindenden Deutschen Bibliothekartags – ggf. kooperativ mit anderen Verbänden des Bibliotheks- und Informationswesens – als zentrale Arbeits- und Fortbildungsveranstaltung. Die Deutschen Bibliothekartage dienen der beruflichen Fortbildung und der Förderung der Zusammenarbeit der VDB Mitglieder sowie der Fortentwicklung des Bibliothekswesens.
2. Die Durchführung von weiteren Fortbildungs- und Fachveranstaltungen.
3. Die Herausgabe des Jahrbuchs der Deutschen Bibliotheken und weiterer Fachpublikationen.
4. Die Arbeit der Kommissionen sowie der Landes- und Regionalverbände.

§ 10: Landes- und Regionalverbände

1. Zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben in Bundesländern können die Mitglieder des VDB Landesverbände bilden. Der Zusammenschluss zu Regionalverbänden, die mehr als ein Bundesland umfassen, ist möglich. In keinem Bundesland kann mehr als ein Landes- bzw. Regionalverband gebildet werden. Die Landes- und Regionalverbände sind im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung des VDB und des Vereinsausschusses im jeweiligen Bundesland bzw. der jeweiligen Region tätig.
2. Jedes Mitglied mit Wohn- oder Arbeitsort in Deutschland ist Mitglied des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands. Maßgeblich ist bei berufstätigen Mitgliedern der Arbeitsort, bei nicht berufstätigen Mitgliedern der Wohnort.
3. Der VDB weist im Rahmen seiner Mittel den Landes- bzw. Regionalverbänden für deren Arbeit einen jeweils von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag zu. Die Landes- und Regionalverbände erheben keine Beiträge. Die Mittel der Landes- und Regionalverbände sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung des VDB zu verwenden. Mitglieder von Landes- und Regionalverbänden dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung eines Landes- oder Regionalverbands fällt dessen Vermögen an den VDB zurück, der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
4. Die Satzung eines Landes- bzw. Regionalverbands wird von dessen Mitgliedern beschlossen. Sie darf der Satzung des VDB nicht widersprechen und tritt in Kraft, sobald der Vereinsausschuss die Vereinbarkeit beider Satzungen festgestellt hat.

§ 11: Kommissionen

1. Zur Bearbeitung von Fragen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsarbeit sowie zur Beratung des Vorstands werden Kommissionen gebildet; darüber hinaus können im Rahmen von Z. 6 mit anderen Verbänden des Bibliotheks- und Informationswesens gemeinsame Kommissionen gebildet werden.
2. Die Bildung der Kommissionen erfolgt durch den Vereinsausschuss für die Amtszeit von drei Jahren. Neu gebildete Kommissionen werden erstmals, alle weiteren Kommissionen vor Ende der Amtszeit mitgliederöffentlich ausgeschrieben. Der Vereinsausschuss beruft aus den eingegangenen Bewerbungen geeignete Vereinsmitglieder. Lücken, die durch das Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern während der Amtszeit entstehen, können vom Vereinsausschuss für die restliche

Amtszeit ergänzt werden. Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

3. Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte für die gesamte Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der ihre Geschäfte führt und ihre Mitglieder im Bedarfsfalle zusammenruft. Sie/er kann Vereinbarungen, die den Verein binden, nur mit Zustimmung der/des Vorsitzenden treffen. Scheidet die/der Kommissionsvorsitzende während ihrer/seiner Amtszeit aus, wählt die Kommission aus ihrer Mitte für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
4. Die Kommissionsvorsitzenden berichten dem Vereinsvorstand über die Tätigkeit der Kommissionen. Die/der Vereinsvorsitzende sorgt für die Unterrichtung des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.
5. Die Auflösung einer Kommission erfolgt nach Anhörung der/des Kommissionsvorsitzenden durch den Vereinsausschuss. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Mit anderen Verbänden des Bibliotheks- und Informationswesens können gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Über die Bildung, Auflösung, Amtszeit und Geschäftsführung einer solchen Kommission sowie über die Anzahl der vom VDB zu entsendenden Mitglieder entscheidet der Vereinsausschuss im Einvernehmen mit dem/den betreffenden anderen Verband/Verbänden. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12: Haushaltswesen, Mitgliedsbeitrag

1. Der Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand auf Grund von Vorschlägen der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters festgesetzt und der Mitgliederversammlung zur Billigung vorgelegt.
2. Der Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festsetzt, ist bis Ende Januar an die ~~Schatzmeisterin/den Schatzmeister~~Schatzmeisterin(den Schatzmeister bzw. die jeweils mit der Abwicklung beauftragte Mitgliederverwaltung zu entrichten. In der Ausbildung befindlichen und aus dem aktiven Bibliotheksdienst ausgeschiedenen Mitgliedern kann eine Ermäßigung des Beitrags gewährt werden. Bei säumiger Zahlung erfolgt schriftliche Mahnung (vgl. § 3 Z. 6).
3. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, das aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus dem Ertrag etwaiger Veröffentlichungen des Vereins und aus Zuwendungen gebildet wird, und führt die Vereinskasse. Sie/er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen ihre/seine alleinige Quittung in Empfang und leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung der/des Vorsitzenden innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans. Zu Ende eines jeden Geschäftsjahres hat sie/er dem Vorstand einen Kassenabschluss und eine Übersicht über das Vereinsvermögen unter Beifügung aller Belege über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
4. Verpflichtungen, die über das laufende Rechnungsjahr hinausgehen und außerhalb der gewöhnlichen Aufgaben des Vereins liegen, kann der Vorstand nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung übernehmen. Einer gleichen Einwilligung bedarf die Verfügung über das Kapitalvermögen des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, deren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung mit der Jahresrechnung vorzulegen ist.

§ 13: Bekanntmachungen

Alle durch die Satzung vorgeschriebenen Unterrichtungen an die Mitglieder sowie sonstige Berichte der Vereinsorgane veröffentlicht der Verein in den von ihm herausgegebenen Publikationen.

§ 14: Vereinsarchiv

Urkunden, Akten, Korrespondenzen und Sitzungsberichte des Vereins und des Vorstands werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.